

Anhang 1

zur

Anlage 1

Kapitel 4 "Datenübermittlung"

zu den

Richtlinien der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 Abs. 2 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit "Sonstigen Leistungserbringern" sowie mit Hebammen und Entbindungspflegern (§ 301a SGB V)

Stand des Anhangs 1: 31.08.2017

Anzuwenden ab: 01.09.2017

Änderungshistorie

Status	Datum	Redaktion	Abschnitt	Erläuterung
Abgestimmt	31.08.2017	GKV-SV	4.1	Aktualisierung der Dokumentnamen und Verweise
Abgestimmt	12.09.2012	GKV-SV	gesamtes Dokument	Layout vereinheitlicht, mehrere kleine redaktionelle Anpassungen durchgeführt
Abgestimmt	12.09.2012	GKV-SV	4.1	Dokumentverweise aktualisiert
Abgestimmt	12.09.2012	GKV-SV	4.3	Aufbau physikalischer Dateiname eingefügt

Inhaltsverzeichnis

4. DATENÜBERMITTLUNG.....	4
4.1 <i>Allgemeines.....</i>	4
4.2 <i>Logischer Dateiname.....</i>	6
4.3 <i>Physikalischer Dateiname.....</i>	7
4.4 <i>Datenfernübertragung.....</i>	7
4.5 <i>Dokumentation.....</i>	7
4.6 <i>Datenträger.....</i>	8
4.6.1 <i>Transportsicherung.....</i>	8
4.6.2 <i>Dokumentation.....</i>	8

4. Datenübermittlung

4.1 Allgemeines

(1) Dieser Anhang basiert auf den Arbeitsergebnissen des Gremiums der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu technischen Fragestellungen des Datenaustauschs im Gesundheits- und Sozialwesen. Die für die Übermittlung von Daten zu verwendenden Medien sowie das entwickelte Verschlüsselungsverfahren werden in separaten Anlagen beschrieben:

- **Anlage A:** Gemeinsame Grundsätze Technik für die elektronische Datenübermittlung gemäß § 95 SGB IV (GGT)
- **Anlage B:** Security-Schnittstelle (SECON) (GGT Anlage 16)
- **Anlage C:** File Transfer, Access and Management (FTAM) (GGT Anlage 10)
Hinweis: Bitte beachten Sie das Ende der Nutzungsdauer von FTAM over ISDN zum 31.12.2017 und das zum 01.01.2018 ersetzend in Kraft tretende Dokument File Transfer, Access and Management (FTAM) over IP
- **Anlage D:** Message Handling System (X.400) (GGT Anlage 11)
Hinweis: Bitte beachten Sie das Ende der Nutzungsdauer von X.400 zum 31.12.2017.
- **Anlage E:** Electronic Mail (E-Mail) (GGT Anlage 7)
- **Anlage F:** Hypertext Transfer Protocol (http / https).(GGT Anlage 8) (Zur Übermittlung auf Grundlage dieser **Anlage** bedarf es der bilateralen Vereinbarung zwischen Leistungserbringer und Datenannahmestelle.)

Alle Anlagen zu diesem Anhang sind auf www.gkv-datenaustausch.de in der jeweils aktuellen Version veröffentlicht.

(2) Grundsätzlich ist die Datenfernübertragung (DFÜ) als Austauschart zu verwenden.

- (3) Soweit eine Datenfernübertragung aus technisch/wirtschaftlichen Gründen nicht realisiert werden kann, können Datenträger verwendet werden, zugelassene Datenträger werden in Anlage A zu diesem Anhang beschrieben.
- (4) Die Kosten für die Datenübermittlung trägt der Absender.

4.2 Logischer Dateiname

Der logische Dateiname ist im UNB-Segment (Feld Anwendungsreferenz) und in der Auftragsdatei (Feld Dateiname) anzugeben und ist für alle Übertragungsmedien identisch.

Stellen	Bezeichnung	Inhalt
1 – 2	Absenderklassifikation	= „SL“ für Sonstige Leistungserbringer
3 – 8	Dateiname	= Stellen 3 bis 8 des Absender- IK´s (Stellen 3 bis 4 = Regionalschlüssel) (Stellen 5-bis 8 = Seriennummer)
9 – 11	Dateiidentifizierer	Stelle 9 = „S“ (Selbstabrechner) = „A“ (Abrechnungsstelle) Stellen 10 und 11 = Nummer des Abrechnungsmonats (z.B. 02 für Februar)

4.3 Physikalischer Dateiname

Der physikalische Dateiname wird in der Auftragsdatei angegeben. Der Aufbau der Auftragsdatei ist in der Anlage A zu diesem Anhang beschrieben.

Der physikalische Dateiname ist wie folgt aufgebaut:

- | | |
|-----------------|--|
| 1. Stelle: | "E" – Echtdateien
"T" – Testdateien |
| 2. – 4. Stelle: | "SOL" – Sonstige Leistungserbringer |
| 5. Stelle: | "0" – Null, Versionsangabe |
| 6.– 8. Stelle: | Laufende Nummer (Transferrnummer) |

4.4 Datenfernübertragung

Die zugelassenen Datenfernübertragungsmöglichkeiten sind in der Anlage A und den Anlagen C, D und E zu diesem Anhang beschrieben

4.5 Dokumentation

- (1) Über den Datenaustausch ist eine Dokumentation zu führen. Die Dokumentation ist mindestens 2 Jahre aufzubewahren.
- (2) Die Dokumentation muss die folgenden Mindestinhalte umfassen:
 - Inhalt der Datenlieferung (Physikalischer Dateiname)
 - Erstellungsdatum der Datei
 - Lfd. Nummer der Datenübermittlung
 - Eindeutige Bezeichnung der Kommunikationspartner
 - Beginn und Ende der Datenübermittlung
 - Dateigröße
 - Verarbeitungshinweise
 - Senden/Empfangen
 - Verarbeitungskennzeichen (fehlerfrei/fehlerhaft)
 - wenn fehlerhaft: Fehlerstatus aus Übertragungsprogramm

4.6 Datenträger

Zugelassene Datenträgermedien sind in der Anlage A zu diesem Anhang beschrieben.

4.6.1 Transportsicherung

Die Datenträger sind mit Etiketten zu versehen, aus denen Name, Adresse, Institutionskennzeichen, Datenträgerkennzeichen (z.B. Band-/Diskettennummer) des Absenders, Zeichencode und der vom Absender vergebene physikalische Dateiname hervorgehen. Unmittelbar nach Erstellung des Datenträgers ist der Schreibschutz zu aktivieren.

4.6.2 Dokumentation

- (1) Für den Datenträgeraustausch mittels Datenträger werden Transportbegleitzettel in Anlehnung an die DIN 31632 verwendet.
- (2) Der Transportbegleitzettel hat folgende Mindestinhalte zu umfassen:
 - Überschrift: = Datenträgerbegleitzettel
 - Datenaustauschverfahren: = § 302 SGB V / SLE
 - Verwendeter Code nach Abschnitt 4.1.1
 - Absender (Name, Adresse und IK)
 - Empfänger (Name, Adresse und IK)
 - Inhalt der Datenlieferung: = Abrechnungsdaten
 - Physikalische Dateinamen der auf dem Datenträger übermittelten Dateien
 - Art des Datenträgers
 - eindeutige Nummer des Datenträgers
 - Erstellungsdatum
 - Datum / Unterschrift
 - Name und Telefonnummer des Bearbeiters/der Bearbeiterin